## §

## WINTERREIFENPFLICHT – WAS PASSIERT, WENN ICH KEINE WINTERREIFEN HABE?



Partner Rechtstipp von Rechtsanwältin Dr. Nadina Eugster www.ra-eugster.at

Es kommen wieder die nassen und kalten Tage. Schnee fällt, die Straßen gefrieren und sind rutschig. Dabei stellt sich die Frage, ob Winterräder tatsächlich Pflicht sind. Oder dienen sie nur der eigenen Sicherheit?

## Eine winterliche Fahrbahn verlangt nach entsprechender Ausrüstung.

Pkw und Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen dürfen lauf Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zwischen 1. November und 15. April unter Einhaltung folgender Kriterien in Betrieb genommen werden: Bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen – wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis – müssen an allen Rädern Winterreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 4 mm (Kennzeichnung M+S/M.S./M&S) angebracht sein. Alternativ zu den Winterreifen ist es auch zulässig, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern zu verwenden. Jedoch nur, wenn die Fahrbahn mit einer Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist. Eine adäquate Winterbereifung ist daher Pflicht.

## Buße ist nicht gleich Haftung

Wer trotz winterlicher Fahrbedingungen ohne Winterreifen fährt und dabei erwischt wird, muss mit einer Strafe von 35 Euro rechnen. Wenn dabei auch noch andere Personen gefährdet werden, kann ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und ein Bußgeld bis zu 5.000,— Euro verhängt werden.



Neben der Frage der Buße, stellt sich aber gerade bei einem Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern die Frage der Haftung. Seit der Einführung der Winterausrüstungspflicht besteht bei Unfällen nämlich die umgekehrte Beweispflicht.

Das bedeutet: Jemand, der mit Sommerreifen auf einer winterlichen Fahrbahn unterwegs ist, muss beweisen, dass der gleiche Unfall auch mit einer Winterausrüstung passiert wäre. Sonst trifft die Lenkerin oder den Lenker jedenfalls ein Teilverschulden. Auch die Frage der Kostenübernahme durch die Haftpflichtversicherung hängt von der korrekten Bereifung des Fahrzeugs ab. Die Versicherung kann das Fahren auf winterlichen Fahrbahnen mit Sommerreifen als grob fahrlässig betrachten und somit zwar dem Geschädigten die Leistung erbringen, dies jedoch vom Lenker oder der Lenkerin zurückfordern.

Wenn Sie Fragen an mich haben, erreichen Sie mich per E-Mail unter kanzlei@ra-eugster.at, www.ra-eugster.at Kanzleisitz: 8430 Leibnitz, Kadagasse 19 Sprechstelle: Klosterwiesgasse 61/2, 8010 Graz Tel.: 0699 10 41 63 73